

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2886
Urteil Nr. 62/2004 vom 31. März 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf den königlichen Erlaß Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 12. Januar 2004 in Sachen F. Parisis gegen das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, dessen Ausfertigung am 14. Januar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Gibt es eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Lohnempfängern und den Beamten und andererseits den Selbständigen, die der bei Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit geltenden besonderen Regelung unterliegen, oder zwischen einerseits den Selbständigen, die nicht dieser besonderen Regelung unterliegen, und andererseits den Selbständigen, die ihr unterliegen, wobei sich der Behandlungsunterschied daraus ergibt, daß die besondere Regelung dazu führen kann, daß die zweite Kategorie Beiträge zu entrichten hat, die in keinem Verhältnis zu den Einkünften des laufenden Jahres stehen, ohne daß diese Situation dadurch ausgeglichen werden kann, daß die Beiträge, die drei Jahre später geschuldet werden, dementsprechend abnehmen werden, obwohl der Selbständige seine berufliche Tätigkeit nicht eingestellt hat und immer noch beitragspflichtig ist und er durch den Übergang von einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit zu einer nebenberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit immer noch seinen Unterhalt bestreiten kann? »

Am 29. Januar 2004 haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die präjudizielle Frage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Befragt wird der Hof über die « besondere Regelung » für die Berechnung der Beiträge, die von den Selbständigen für einen Zeitraum der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu entrichten sind. Der Begründung des Urteils, in dem die präjudizielle Frage gestellt wird, ist zu entnehmen, daß sich diese auf Artikel 11 §§ 2 und 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen bezieht.

B.2. Artikel 11 § 2 des obenerwähnten königlichen Erlasses Nr. 38 legt die Berechnungsweise der Beiträge während der Laufbahn fest, und zwar unter Zugrundelegung der Einkünfte, die der Selbständige zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr bezogen hat. Da diese Berechnungsweise *per definitionem* nicht im Falle der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit angewandt werden kann, gilt diese Bestimmung nicht für die Situation, auf die sich die präjudizielle Frage bezieht.

Artikel 11 § 4 des obenerwähnten königlichen Erlasses Nr. 38 bestimmt:

«Der König bestimmt, wie die Beiträge bei Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit berechnet werden.

Dazu bestimmt er näher, was im Sinne dieses Paragrafen unter Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu verstehen ist. »

Diese «besondere Regelung», über die das Arbeitsgericht den Hof befragt, wurde zur Durchführung dieser Bestimmung durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1967 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Ausführung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen festgelegt.

B.3. Der Hof kann sich lediglich dazu äußern, ob ein Behandlungsunterschied angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt ist, wenn dieser Unterschied auf eine Norm gesetzgeberischer Art zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein königlicher Erlaß mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist oder nicht.

B.4. Die durch Artikel 11 § 4 des obenerwähnten königlichen Erlasses Nr. 38 dem König erteilte Ermächtigung erlaubt es Ihm keineswegs, von dem Grundsatz abzuweichen, dem zufolge ein Behandlungsunterschied, der durch eine Norm zwischen verschiedenen Kategorien von Personen eingeführt wird, auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung beruhen muß, die im Hinblick auf Ziel und Folgen der fraglichen Maßnahme zu beurteilen ist. In Anwendung von Artikel 159 der Verfassung steht es dem Richter zu, die mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gegebenenfalls unvereinbaren Bestimmungen dieses Erlasses nicht zur Anwendung zu bringen.

B.5. Die präjudizielle Frage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist, die vom Arbeitsgericht Lüttich gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior